



# GEMEINDE MAUERSTETTEN

Landkreis Ostallgäu

---

## 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung

### Windenergiegebiet als Beschleunigungsgebiet

Nach § 249c BauGB i.V.m. §2 Nr. 1 WindBG

### B) Begründung

#### VORENTWURF

Fassung vom 26.02.2026

frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und § 4 Abs. 1 BauGB

## Inhalt

### B) BEGRÜNDUNG

<b>1</b>	<b>ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>PLANUNGSRAUM UND LAGE .....</b>	<b>5</b>
2.1	GEMEINDE UND PLANUNGSRAUM .....	5
2.2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENGEBIETES .....	6
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN.....</b>	<b>7</b>
3.1	RECHTLICHE VORGABEN .....	7
3.2	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP).....	8
3.3	REGIONALPLAN ALLGÄU (REGION 16).....	10
3.3.1	<i>Teilfortschreibung Windkraft.....</i>	<i>10</i>
3.3.2	<i>Weitere relevante Grundsätze und Ziele des Regionalplans.....</i>	<i>13</i>
3.4	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MAUERSTETTEN .....	15
<b>4</b>	<b>PLANINHALT UND PLANUNGSKONZEPT .....</b>	<b>16</b>
4.1	PLANINHALT UND PLANUNGSKONZEPT .....	16
4.2	VORHABEN .....	18
<b>5</b>	<b>STANDORTEIGNUNG / STANDORTUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>18</b>
5.1	SIEDLUNGSSTRUKTURELLE KRITERIEN .....	18
5.2	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN .....	19
5.3	WASSERSCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE, FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT BEDEUTENDE GEBIETE SOWIE ROHSTOFFGEWINNUNG .....	21
5.4	NATUR UND LANDSCHAFT.....	22
5.5	WINDHÖFFIGKEIT .....	23
5.6	ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	24
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>26</b>
6.1	BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES .....	26
6.1.1	<i>Schutzgebiete .....</i>	<i>26</i>
6.1.2	<i>Biotope .....</i>	<i>26</i>
6.2	BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES .....	27
6.3	BELANGE DES DENKMALSCHUTZES .....	27
6.4	BELANG DES BODEN- UND WASSERSCHUTZES.....	29
6.4.1	<i>Boden und Geologie .....</i>	<i>29</i>
6.4.2	<i>Wasserschutz, Wassergefahren.....</i>	<i>29</i>
6.5	BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT .....	30
6.6	BELANGE DES KLIMASCHUTZES .....	31

---

6.7	SONSTIGE BELANGE .....	31
6.7.1	<i>Luftfahrt</i> .....	31
6.8	VER- UND ENTSORGUNG .....	32
6.8.1	<i>Abfall</i> .....	32
6.8.2	<i>Wasserversorgung und Abwasser</i> .....	32
6.8.3	<i>Energie und Telekommunikation</i> .....	32
6.9	HERSTELLUNG DER ANLAGEN .....	33
6.9.1	<i>Baugrund</i> .....	33
6.9.2	<i>Erschließung</i> .....	34
<b>7</b>	<b>AUSFERTIGUNG</b> .....	<b>35</b>

## B) BEGRÜNDUNG

### 1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Zugleich hat der Bundesgesetzgeber in § 2 EEG den Grundsatz festgeschrieben, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Zur Erreichung der Flächenziele wurden die Planungsverbände angewiesen, Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen. In diesem Rahmen wird das Teilkapitel B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Allgäu fortgeschrieben. Die Fortschreibung befindet sich im Verfahren. Die Anhörung gemäß Art. 16 Bayer. Landesplanungsgesetz, § 9 Raumordnungsgesetz fand zwischen dem 23.12.2024 und dem 22.03.2025 statt, die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

Am 20.11.2023 trat die Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, 2018/2001 durch die RL (EU) 2023/2413 (RED III) in Kraft, die den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen und vereinfachen soll.

Am 15.08.2025 erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ die Umsetzung der europäischen Beschleunigungsgesetzgebung auf nationaler Ebene. Auf dieser Grundlage wurden das Raumordnungsgesetz (ROG), das Baugesetzbuch (BauGB), das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert.

Gemäß § 249c BauGB sind nun im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen, soweit sie nicht in FFH-Gebieten oder anderweitig sensiblen Gebieten liegen. Mit der Festlegung als Beschleunigungsgebiet sind Erleichterungen bei den Umweltprüfungen verbunden (vgl. Kap. 3.1).

Die Gemeinde Mauerstetten strebt an, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Wertschöpfung dabei in der Region zu halten. Sie plant, die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines Bürgerwindprojektes im Gemeindegebiet zu realisieren. Aus diesem Grund soll mit der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausgewiesen werden.

Der Planungsumgriff befindet sich im künftigen „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ Nr. 19 des Regionalplans Allgäu, Entwurfsstand vom 27.11.2024.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Nach Überprüfung der Kriterien gem. § 249c Abs. 2 BauGB (Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart gem. § 7 BNatSchG, Gebiete nationaler Programme, Zugrouten im Binnenland, Rastvogelgebiete, Dichtezentren bestimmter Vogelarten, etc.) gehört das geplante Beschleunigungsgebiet nicht zu den sensiblen Gebieten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mauerstetten hat in seiner Sitzung vom 11.11.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergiegebiet als Beschleunigungsgebiet“ gem. 249c BauGB und § 2 Nr. 4 WindBG beschlossen.

## 2 Planungsraum und Lage

### 2.1 Gemeinde und Planungsraum

Die Gemeinde Mauerstetten befindet sich im nördlichen Bereich des Landkreises Ostallgäu, ca. 2 bis 3 km östlich der kreisfreien Stadt Kaufbeuren. Das Gemeindegebiet grenzt an die Gemeinde Stöttwang im Osten, Westendorf im Nordosten, Germaringen im Norden, Kaufbeuren im Westen, Biessenhofen im Süden und Bidingen im Südosten.

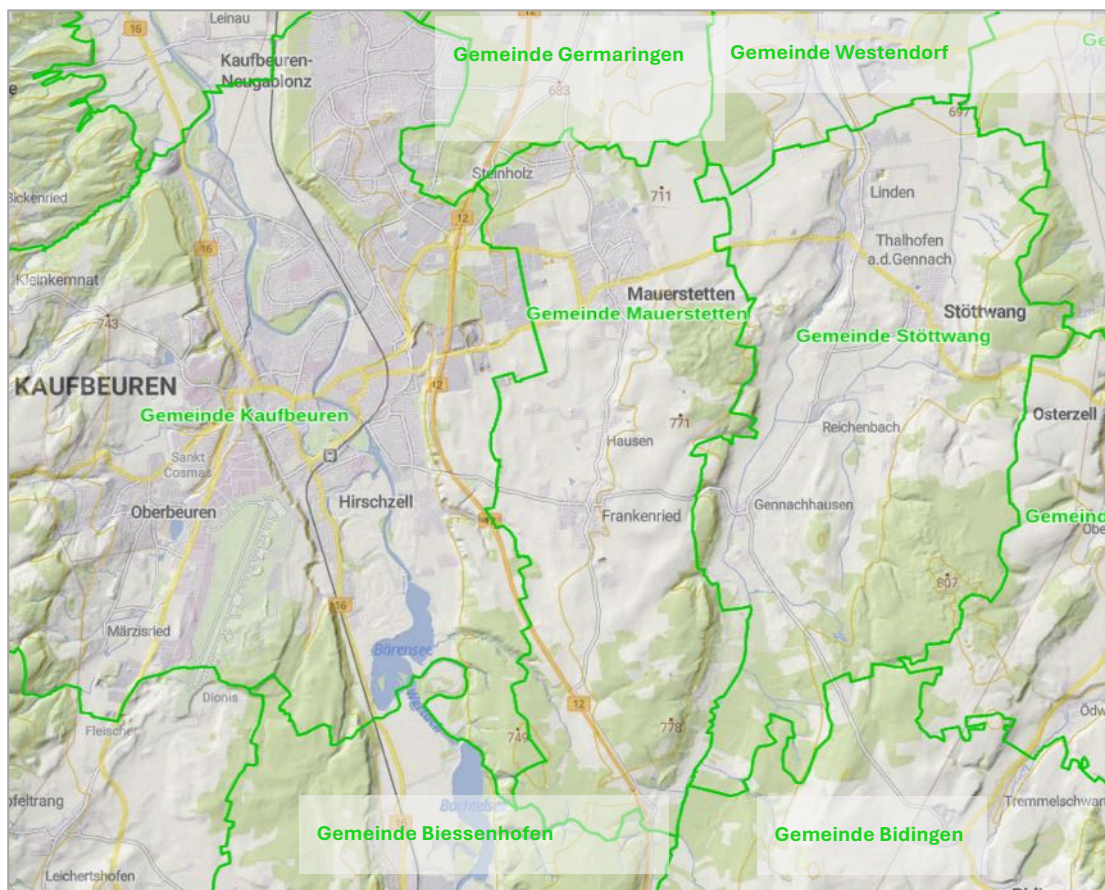


Abb. 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Mauerstetten mit angrenzenden Gemeinden und Geländere relief (© Bayerische Vermessungsverwaltung, 11/2025)

Die Gemeinde besteht aus den vier Ortsteilen Mauerstetten, Frankenried (im südlichen Gemeindegebiet), Hausen (nördlich Frankenried) und Steinholz (im nördlichen Gemeindegebiet).

Im Durchschnitt liegt die Gemeinde auf ca. 716 m ü.NN, wobei das Gemeindegebiet von Nord nach Süd und von West nach Ost ansteigt und im Südosten Höhen von bis zu 780 m ü.NN erreicht werden, im Nordwesten dagegen nur um 700 m ü.NN.

Im Osten, Süden und Südwesten ist das Gemeindegebiet von Wald eingerahmt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt.

Nach Süden und Osten wird die Landschaft zunehmend hügeliger. Zum Gemeindegebiet von Stöttwang im Osten besteht eine ausgeprägte, bewaldete eiszeitliche Geländekante, wobei das Gelände um bis zu 60 m nach Osten abfällt.

## 2.2 Lage und Beschreibung des Vorhabengebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf dem südöstlichen, zumeist bewaldeten Höhenrücken „Hornau“, östlich der Bundesstraße 12 (ca. 200 m Luftlinie vom südwestlichsten Punkt des Änderungsbereichs entfernt) im südlichen Gemeindegebiet und umfasst eine Flächengröße von ca. 84 ha.



Abb. 2: Topographische Höhenlage des Änderungsbereichs (schwarze Strichlinie)  
(© OpenStreetMap, 11/2025)

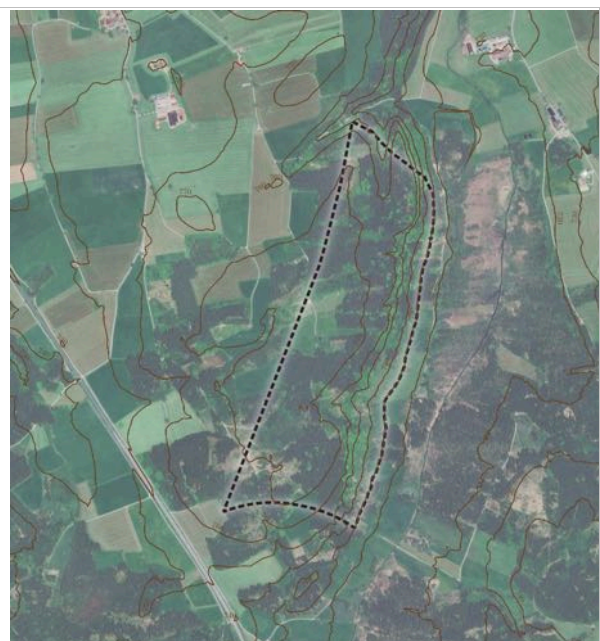


Abb. 3: Lage des Änderungsbereichs (schwarze Strichlinie) im Luftbild  
(© Google Satellite, 11/2025)

Der Änderungsbereich ist von Waldflächen, unterbrochen von Grünland geprägt, wobei es sich überwiegend um Fichtenforst, teilweise mit randlichem Laubbaum-Bestand, handelt. Landschaftsbildprägend ist die östliche Geländekante, die jedoch aufgrund der Bewaldung nur wenig erlebbar ist. Im Südosten, unterhalb der Höhenstufe, befindet sich das FFH-Gebiet „Gennachhauer Moor“ (im Mittel ca. 125 m Luftlinie vom Änderungsbereich entfernt), das durch einen Wechsel aus Fichtenforsten und Streu- und Nasswiesen bestimmt ist.

Über die Bundesstraße 12 ist das Vorhaben an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

### 3 Übergeordnete Planungsvorgaben

#### 3.1 Rechtliche Vorgaben

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III), die am 20.11.2023 in Kraft trat, wurden die europäischen Vorgaben zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erheblich ausgeweitet. Diese Vorgaben wurden in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ vom 15.08.2025 umgesetzt. In diesem Zuge wurden das Raumordnungsgesetz (ROG), das Baugesetzbuch (BauGB), das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechend angepasst und die Verfahren zur Zulassung und Planung von Anlagen der erneuerbaren Energien weiter vereinfacht und beschleunigt.

Die für das Vorhaben relevanten Gesetzesgrundlagen werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

##### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verfolgt das Ziel, die Stromversorgung in Deutschland schrittweise vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und bis 2030 einen Anteil von mindestens 80 Prozent am Bruttostromverbrauch zu erreichen. Die Gesetzesnovelle, die Anfang 2023 in Kraft trat, hebt die besondere Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien hervor. Nach § 2 EEG gelten Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen als überragendes öffentliches Interesse und als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasfrei ist, sind erneuerbare Energien in allen Abwägungsprozessen gegenüber anderen Belangen vorrangig zu berücksichtigen – ausgenommen sind Aspekte der Landes- und Bündnisverteidigung.

Gleichzeitig wurden die Ausbauziele für Windenergie an Land deutlich angehoben: Bis 2024 sollen 69 GW, bis 2026 84 GW und bis 2028 99 GW installiert sein.

##### **Windenergieflächen-Bedarfsgesetz (WindBG)**

Nach § 3 des WindBG sind die Bundesländer verpflichtet, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Nutzung der Windenergie an Land bereitzustellen. Für Bayern gilt, dass bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Grundlage für diese Berechnung ist die Landesfläche Bayerns, die mit 70.541,57 km<sup>2</sup> angesetzt wird.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben können die Länder entweder selbst geeignete Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen festlegen oder die Gebietszuweisung durch kommunale oder regionale Planungsträger sicherstellen. Dafür werden spezifische Teilflächenziele formuliert, die zusammen den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert ergeben und per Gesetz oder als verbindliche Ziele der Raumordnung festgelegt werden.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz definiert in § 2 die zentralen Begriffe für die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung. Hierzu zählen insbesondere die Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1) und die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 2 Nr. 4), die mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2023/2413 am 15.08.2025 in nationales Recht neu eingeführt wurden.

§ 6b WindBG legt Genehmigungserleichterungen fest, die in solchen Beschleunigungsgebieten Anwendung finden. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung, der FFH-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sowie eine deutliche Beschleunigung des Zulassungsverfahrens durch verkürzte Fristen und vereinfachte Prüfungsmaßstäbe. Zur Beurteilung der Betroffenheit europarechtlich und national geschützter Arten und Lebensräume sind lediglich vorhandene Daten heranzuziehen.

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 249c BauGB ist festgelegt, dass Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie darzustellen sind. Ausgenommen hiervon sind Windenergiegebiete in sensiblen Gebieten, wie FFH- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, „Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist“<sup>1</sup>.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist die Nutzung vorhandener Daten vorgesehen. Diese sollen nicht älter als 5 Jahre sein. Ausnahmen hiervon bilden behördliche Daten aus systematisch erhobenen Fachdatenbanken.

Darüber hinaus sind nach § 249c BauGB auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern.

### **3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

Gemäß Raumordnungsgesetz § 3 stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes dar und sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Das LEP (Teilfortschreibung aus dem Jahr 2023) legt für den Planungsraum im Gemeindegebiet der Gemeinde Mauerstetten und das Vorhaben der Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie als Beschleunigungsgebiet im Rahmen der 6. FNP-Änderung folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) fest.

#### Raumstruktur:

Mauerstetten liegt im allgemeinen ländlichen Raum, östlich angrenzend an das Oberzentrum Kaufbeuren. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Marktoberdorf im Süden sowie Bad Wörishofen, Buchloe und Landsberg am Lech im Norden, wobei Landsberg am Lech und Buchloe als ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen dargestellt werden. Östlich liegen die Mittelzentren Schongau und Peiting.

<sup>1</sup> § 249c, Abs. (2) 1. BauGB

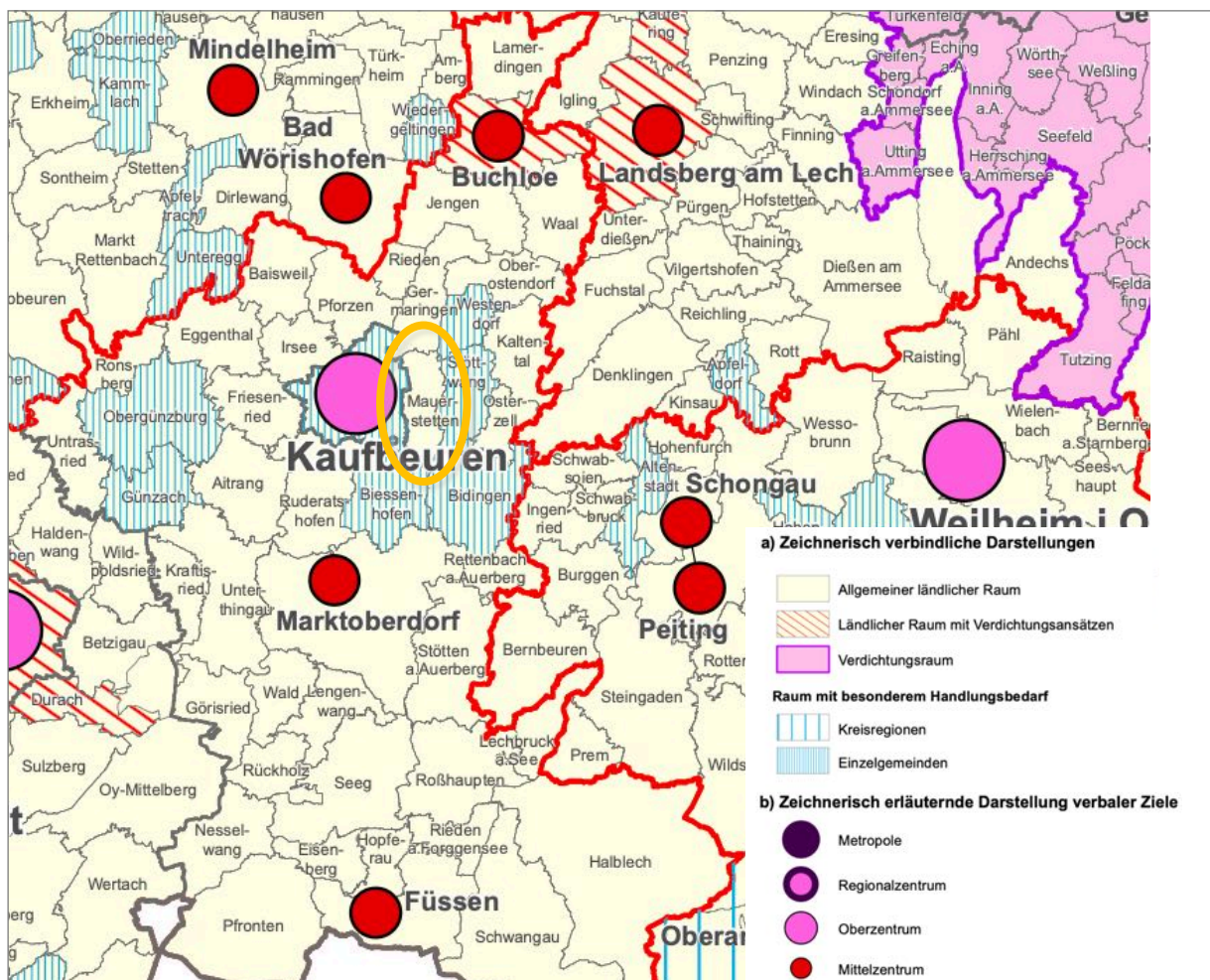


Abb. 4: Ausschnitt aus dem LEP, Teilfortschreibung 2023 – Strukturkarte (ohne Maßstab)

### Kap. 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] „- die **verstärkte** Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.“

(B) [...] „Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.“ [...]

### Kap. 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(B) „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein

*Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.“ [...]*

### Kap. 6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

*(B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöffigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen. [...]*

Das Vorhaben der Gemeinde Mauerstetten, in ihrem Gemeindegebiet mittels der Darstellung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete im Rahmen einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung die Errichtung von Windenergieanlagen zu lenken, entspricht dem Grundsatz 1.3.1 und trägt den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung.

## **3.3 Regionalplan Allgäu (Region 16)**

### **3.3.1 Teilfortschreibung Windkraft**

Gemäß Vorgabe des LEP wird der Regionalplan Allgäu mit dem neuen Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ fortgeschrieben.

Mit Kapitel 3.2.1 (Z) wurden Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) für „die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen“ festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich nach aktuellem Entwurfsstand der Teilfortschreibung vom 27.11.2024 im Vorranggebiet 19, „Mauerstetten“. Die Anhörung gem. Art. 16 Bayer. Landesplanungsgesetz, § 9 Raumordnungsgesetz wurde bereits vom 23.12.24 bis zum 22.03.25 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

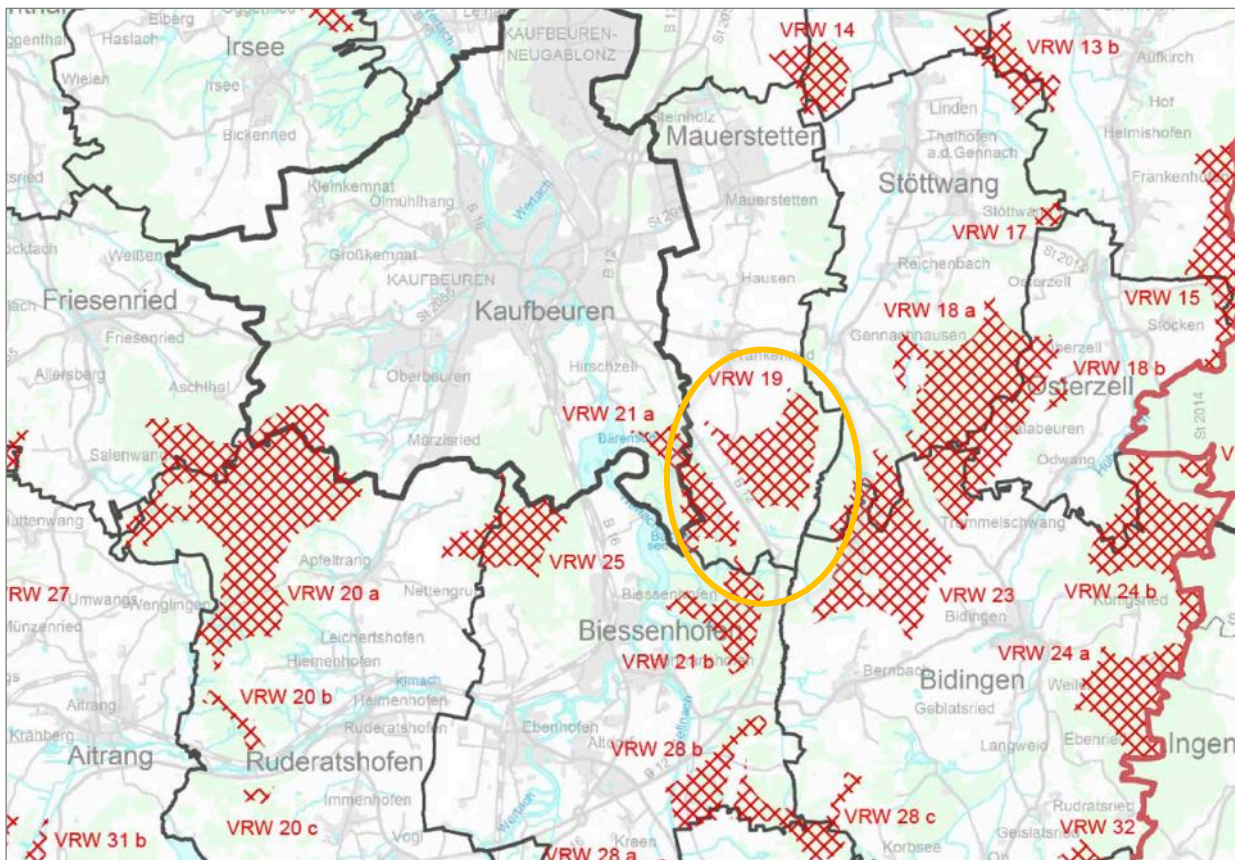


Abb. 5: Tekturkarte Windenergie der Teilfortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2, rote Kreuzschraffur: Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW mit Nr.), Entwurf, Stand: 27.11.2024

In den festgelegten Vorranggebieten hat nach Abschluss des Verfahrens der Bau von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Damit entfällt die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB). Sollten die regionalen Teilflächenziele nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen jedoch als privilegierte Vorhaben im Außenbereich auch auf den nicht als Vorranggebiet festgelegten Flächen zulässig.

Die Vorranggebiete wurden auf Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes zur Nutzung der Windenergie festgelegt, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen beruht und nach regionsweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien entwickelt worden ist. Dabei wurde sich auf eine Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen. Bei der Suche nach geeigneten Flächen wurde ein Kriterienkatalog zugrunde gelegt, der siedlungs- und infrastrukturelle Belange sowie den Wasserschutz, Bodenschätze, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Windhöflichkeit berücksichtigt. Bei der Standortuntersuchung in Kap. 5 wird sich auf diese Kriterien bezogen.

Das Vorranggebiet Nr. 19 „Mauerstetten“ wird im Anhang 4 des Entwurfs der Begründung zur 5. Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (Kurzbeschreibung der Vorranggebiete für Windenergienutzung) folgendermaßen charakterisiert:

Nr.	19
Kommune	Mauerstetten
Fläche	ca. 171 ha
Landschaftsbild	forst- und landwirtschaftliche Nutzfläche
Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024	4,9 bis 5,6 m/s
Zufahrtsmöglichkeit	über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraße OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Vorbelastungen	-
Besondere Hinweise	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Abb. 6: Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Allgäu, Ausschnitt aus Anhang 4 zur Begründung der Festlegungen

Gemäß Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Allgäu gelten folgende weitere Grundsätze (G) und Ziele (Z):

- 3.2.2 (G) Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen möglichst als Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen möglichst vermieden werden.
- 3.2.3 (G) Bei der Planung und Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.
- 3.2.4 (G) Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen soll auf eine möglichst optimale räumliche Nutzung der Vorranggebiete geachtet werden.
- 3.2.5 (Z) Bei der Planung und Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung darf die vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes liegen (Rotor-Out-Regelung).

Gemäß Begründung zu 3.2.2 (B) heißt es, dass der Regionalplan das Ziel verfolgt, durch Festlegungen von größeren Flächen (mindestens 8 ha) eine dezentrale Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, so dass Windkraftanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen errichtet werden sollen.

*[...] „In Anlehnung an die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird dann von einer Windfarm beziehungsweise einem Windpark gesprochen, wenn mindestens drei Windkraftanlagen räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen in Windparks und durch die weitgehende Vermeidung von Einzelanlagenstandorten sollen eine „Verspargelung“ der Landschaft minimiert werden.“ [...]*

Die Begründung zu Kap. 3.2.3 (B), „Errichtung überörtlich bedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen“ führt aus, dass aufgrund der Bedeutung von Waldflächen und der Erfüllung zahlreicher Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen auch im Hinblick auf den Klimawandel die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und insbesondere hochwertige Waldbestände geschont werden sollen. Hochwertige Waldbestände werden dabei wie folgt definiert:

*[...] „Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Waldfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand, bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.“ [...]*

Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen benannt, die Eingriffe in den Naturhaushalt in Wäldern möglichst geringgehalten. Dazu gehören z.B. der Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, wie

bereits bestehende Forstwege, die vorrangige Überplanung monostrukturierter Nadelforste und die räumlich-zeitliche Koordinierung der Errichtung von Windkraftanlagen mit Waldumbaumaßnahmen, die Begrenzung der notwendigen Rodungsflächen auf das notwendige Maß, das Lagern der Anlagenteile außerhalb des Waldes, die frühzeitige Einbeziehung des Bereiches Forsten am zuständigen AELF und weitere Maßnahmen.

Der Grundsatz 3.2.4 wird mit einem schonenden Umgang mit Flächenressourcen begründet und mit der damit verbundenen bestmöglichen Nutzung vorhandener Flächenpotenziale.

Das Ziel 3.2.5 der Rotor-Out-Regelung meint, dass der Rotor einer Windkraftanlage über das Vorranggebiet (einschließlich des Unschärfebereichs) hinausragen darf.

*[...] Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes (einschließlich des Unschärfebereichs) befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.“*

→ Der Geltungsbereich der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet befindet sich im Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW) 19 und ist deckungsgleich mit dem östlichen Teilbereich des VRW.

Den Grundsätzen und Zielen des Entwurfs des neuen Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ steht die Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen, da

- mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen (3.2.2 (G), 3.2.4 (G))
- die Windenergieanlagen in überwiegend monostrukturierten Fichtenforsten errichtet werden sollen und geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffe in den Naturhaushalt ergriffen werden (3.2.3 (G))
- die Sonderbaufläche für Windenergie als „Rotor-Out-Fläche“ festgelegt wird, s. Kap. 4.1 (3.2.5 (Z)).

### 3.3.2 Weitere relevante Grundsätze und Ziele des Regionalplans

Die Karte 2, „Siedlung und Versorgung“, stellt nordwestlich vom Gemeindeteil Frankenried auf Gemeindegebiet von Mauerstetten und Kaufbeuren das „Vorranggebiet für Kiesabbau“, Nr. 5 dar. Östlich von Mauerstetten im nordöstlichen Gemeindegebiet befindet sich das „Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung“ (WVR) Nr. 56 sowie oberhalb direkt angrenzend ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (teilweise im Stöttwanger, teilweise im Mauerstettener Gemeindegebiet).

Im Südosten, weitgehend außerhalb des Gemeindegebietes stellt die Karte das Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss- und rückhalt, Nr. 38 dar, das entlang der Gennach weitgehend auf Stöttwanger Gemeindegebiet verläuft und Teilbereiche des FFH-Gebietes „Gennachhauser Moor“ überlagert.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich zwar westlich angrenzend an das Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt, Nr. 38, liegt jedoch topographisch überwiegend um bis zu 40 Höhenmeter oberhalb (umfasst auch den Hangbereich).

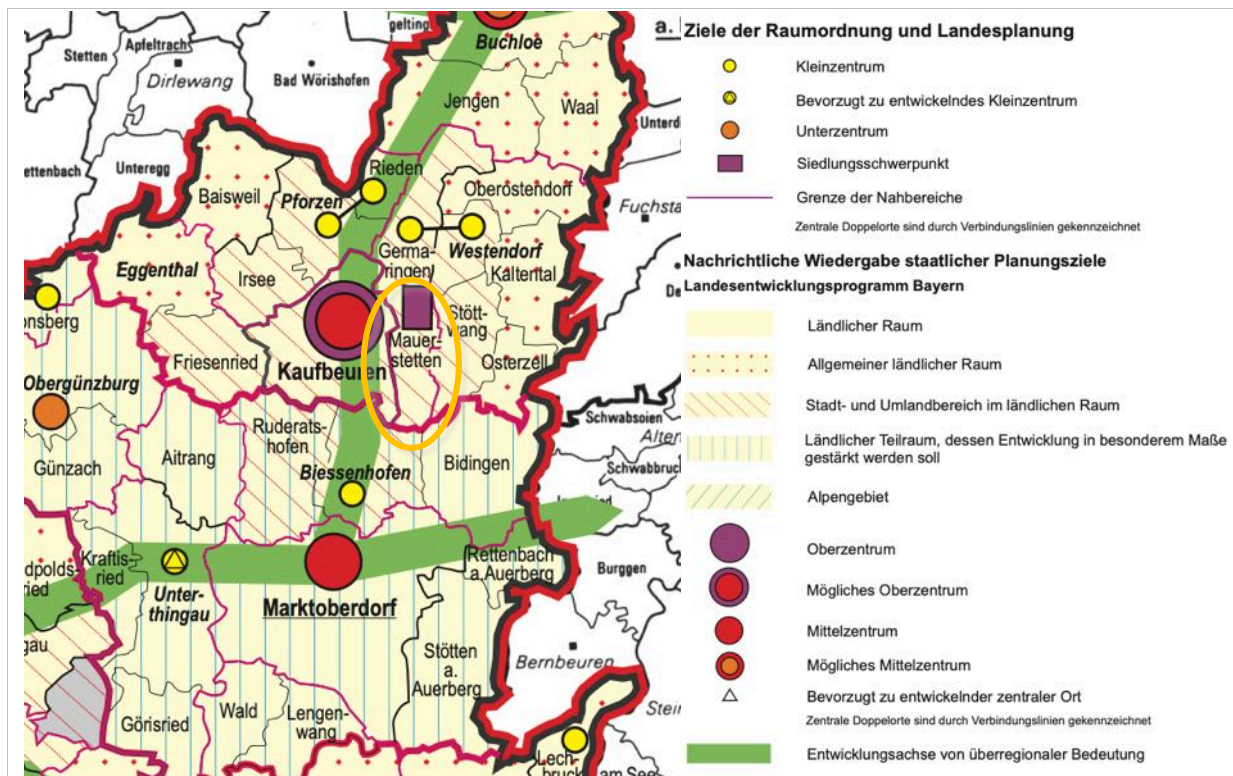


Abb. 7: Regionalplan der Region Allgäu, Karte 1, Raumstruktur

Mit der 4. Fortschreibung des Kapitels B I 3 des Regionalplans wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung im südlichen Gemeindegebiet von Mauerstetten festgelegt (WVR 56), das teilweise mit dem geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplans deckungsgleich ist. Gemäß Anhang 1 zur Begründung zu 3.3.2.1 (Z) und 3.3.2.2 (G) gehört die Anlage von Windenergieanlagen nicht zu den mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung unvereinbaren Nutzungen.

In der Karte 3, „Natur und Landschaft“, wird östlich direkt angrenzend an das geplante Windenergiegebiet das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 4, „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden zur Sicherung wichtiger Landschaftsbereiche ausgewiesen, die wegen ihrer Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftspflege, Landschaftsbild und Erholung besonders wichtig sind. Dabei wird auch ihre ökologische Bedeutung über regionale Grenzen hinweg beachtet. In diesen Gebieten haben Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht, ohne dass es sich dabei um Schutzgebiete im rechtlichen Sinn handelt. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt davon unberührt und erfährt keine zusätzlichen Einschränkungen über bestehende gesetzliche Vorgaben hinaus. Die Bestimmung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 4 wird folgendermaßen begründet:

„Das Gennach- und das Hühnerbachtal gliedern in Nord-Süd-Richtung die ausgedehnten Grünland- und Waldflächen östlich von Kaufbeuren. Im Gennachmoos sind noch größere, teilweise zusammenhängende Feuchtbereiche vorhanden. Erhalt und Entwicklung dieser Lebensräume gefährdeter Pflanzen und Amphibien sind für den Artenschutz wichtig.“

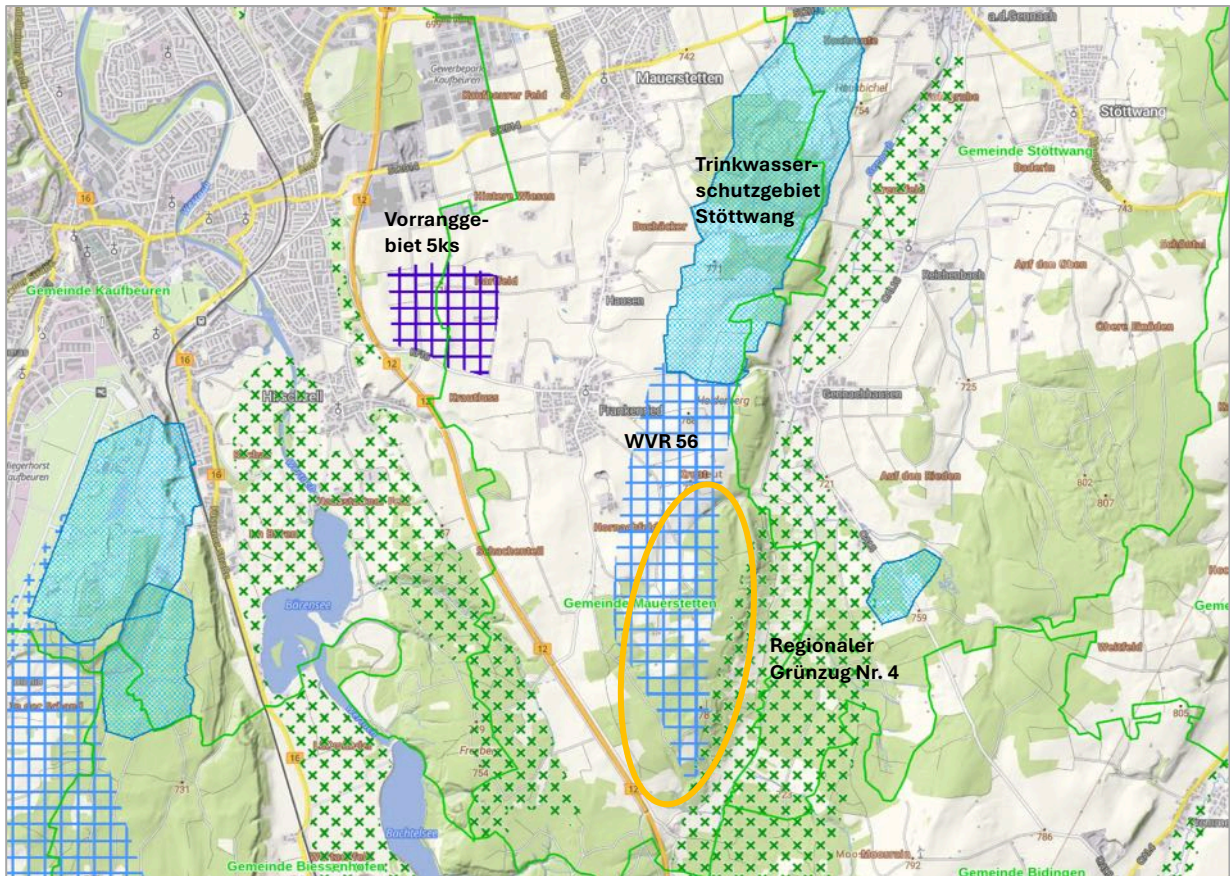


Abb. 8: Regionalplan der Region Allgäu, Karte 2, Siedlung und Versorgung; Karte 3, Natur und Landschaft, mit Darstellung des Vorranggebietes für die Wasserversorgung 56, des regionalen Grünzugs Nr. 4, des Trinkwasserschutzgebietes Stöttwang und des Vorranggebietes 5KS zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

→ Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich der Geltungsbereich der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplans Allgäu befindet. Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Teilbereich des geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung der Teilfortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2 und wird überwiegend nicht durch andere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, festgesetzte Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete überlagert bzw. ist die Nutzung als Windenergiegebiet mit den Zielen des WVR 56 vereinbar.

### 3.4 Flächennutzungsplan Mauerstetten

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mauerstetten mit Datum vom 23.09.1999 stellt den Änderungsbereich überwiegend als „Waldfläche (unter Forstwirtschaftlicher Nutzung)“ bzw. als „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünland- oder Ackernutzung“ dar. Der Wald wird im östlichen Änderungsbereich als „BO, Bodenschutzwald“ bezeichnet. Pfeile weisen im Südosten auf „markante Hangbereiche“ hin. Die Flächen für die Landwirtschaft sind umgrenzt mit der Linie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung“.

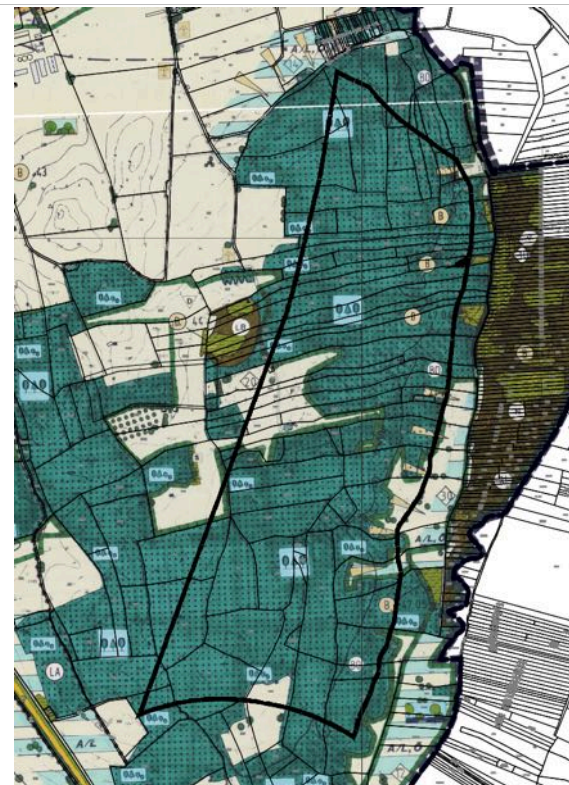


Abb. 9: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Mauerstetten aus dem Jahr 1999 mit Umgriff der Teil-Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche Windenergie (schwarz)

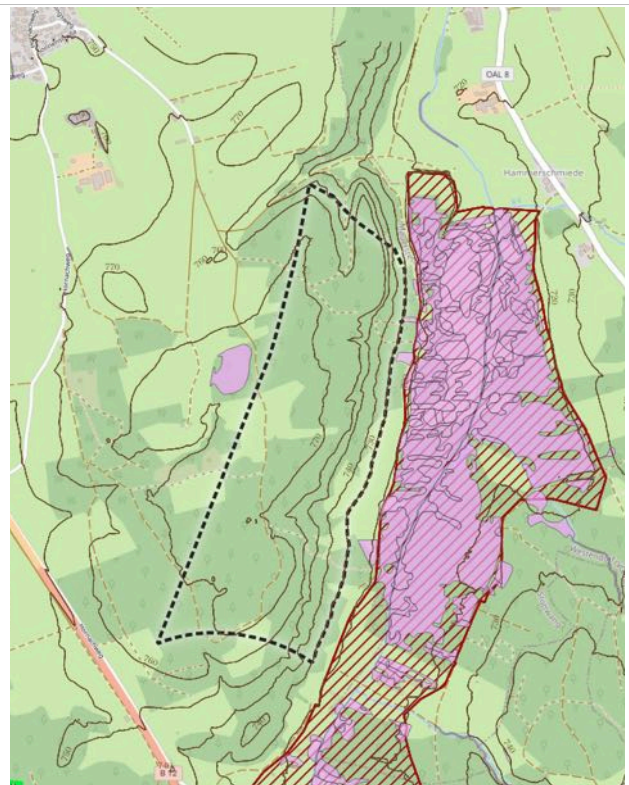


Abb. 10: Biotope und Schutzgebiete im und am Geltungsbereich der Teil-Flächennutzungsplanänderung (FFH-Gebiet rotbraun schraffiert, amtlich kartierte Biotope rosa)

Die Darstellung der Waldflächen wird überlagert durch die Darstellung der Entwicklungsziele:

- „Im Rahmen der Verjüngung Umwandlung in standortgerechten Nadel- und Laubmischwald mit möglichst hohem Laubholzanteil“
- „Aufbau naturnaher gestufter Waldränder“

Im östlichen Geltungsbereich der Teil-Flächennutzungsplanänderung wird auf insgesamt vier Biotope hingewiesen, die aktuell in der Biotopkartierung jedoch nicht mehr aufgeführt sind.

## 4 Planinhalt und Planungskonzept

### 4.1 Planinhalt und Planungskonzept

Mit der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung soll eine Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt werden (Abb. 11). Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 84,2 ha.

Der Umgriff des Windenergiegebietes gilt nach § 249c BauGB in Verbindung mit § 2 Nr. 1 des WindBG zugleich auch als Beschleunigungsgebiet. Dafür sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen aufzustellen. Diese sollen mögliche negative Auswirkungen der Vorhaben vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich verringern.

Die Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Teil C der Teil-Flächennutzungsplanänderung) umfassend dargestellt und werden in Kap. 4 zusammengefasst.

Da das Vorhaben weder in einem „sensiblen Gebiet“<sup>2</sup> noch in einem FFH-Gebiet liegt, kann das Windenergiegebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

#### Rotor-Out

Die Sonderbaufläche für Windenergie wird als sog. Rotor-Out-Fläche ausgewiesen. Eine Windenergieanlage liegt im Sinne der vorliegenden Planung dann innerhalb der Sonderbaufläche für Windenergie, wenn der Mastfuß innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Der Rotor darf hingegen die Außen- grenze der Sonderbaufläche überstreichen.

Der Änderungsbereich umfasst im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Wald dargestellte Flächen und nur geringfügig Flächen für die Landwirtschaft. Faktisch (gem. Luftbild der bayerischen Vermessungsverwaltung aus dem Jahr 2025) scheinen im Südwesten und im Osten des Änderungsbereichs die Offenlandbereiche jedoch leicht zugenommen zu haben.



Abb. 11: Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergie im Rahmen der 6. Teil-Flächennutzungsplanänderung

<sup>2</sup> Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

## 4.2 Vorhaben

Im Änderungsbereich ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Moderne Anlagen erreichen Gesamtbauhöhen von etwa 240 bis 280 Metern, die auch bei den geplanten Windenergieanlagen anzunehmen sind.

Die Windenergieanlagen sollen überwiegend über bestehende Feldwege erschlossen werden.

## 5 Standorteignung / Standortuntersuchung

Der Geltungsbereich der Teil-Flächennutzungsplanänderung entspricht der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes für Windenergienutzung (VRW) 19.

Die Standortuntersuchung mit Alternativenprüfung wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Allgäu bereits durchgeführt und anhand eines Kriterienkatalogs schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Da sich die Teilfortschreibung noch im Verfahren befindet, wird sich im Folgenden auf die zugrunde gelegten Kriterien bezogen und für den gewählten Standort angewendet.

Zusätzlich fließen die Ergebnisse der Stellungnahmen der Behörden im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid für Windenergieanlagen im Vorranggebiet 19 und vorgezogene Betroffenheits-Anfragen von Fachbehörden in die Standortuntersuchung ein. Darüber hinaus fand am 19.11.2025 am Landratsamt Ostallgäu ein Scoping-Termin statt, dessen Ergebnisse ebenfalls berücksichtigt werden.

Da sich mit der am 15.08.2025 erfolgten Gesetzesänderung durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ die rechtlichen Grundlagen gegenüber dem Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Nr. 16 geändert haben, sind Windenergiegebiete nun als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in FFH-Gebieten oder anderweitig sensiblen Gebieten liegen (§ 249c BauGB und § 2 Nr. 1 WindBG).

Die Prüfung der Standorteignung bezieht sich somit zum einen auf den Kriterien-Katalog der 5. Änderung des Regionalplans Nr. 16 und zum anderen auf die mit der Beschleunigungsgesetzgebung einhergehenden Vereinfachungen und Erleichterungen.

### 5.1 Siedlungsstrukturelle Kriterien

Sämtliche Siedlungsbereiche werden flächenhaft aus der Eignung für die Anlage von Windenergieanlagen ausgenommen. In Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans<sup>3</sup> je nach Nutzung verschiedene Abstände festgelegt. Diese betragen für:

- Wohngebiete, Mischgebiete, Einbeziehungs- und Ortsabrundungssatzungen, Sondergebiete für Hotels, Gesundheit und Therapie 800 m
- Außenbereichssatzungen sowie Weiler und Höfe 600 m
- Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/Campingplätze 500 m
- Gewerbeflächen sowie Einzelhandel 300 m

<sup>3</sup> Teil-Fortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2, Entwurfsstand vom 27.11.2024

Im Änderungsbereich befinden sich keine baulichen Nutzungen. Diese sind gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan auch nicht geplant. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen sind folgende:

- Aussiedlerhöfe im Nordosten (südl. Gennachhausen), mindestens 600 m
- Aussiedlerhof südlich Frankenried, ca. 800 m
- Mooshütte als Ausflugsgaststätte, ca. 600 m

Die nächstgelegenen Dörfer Frankenried (mind. 1.100 m), Gennachhausen (mind. 810 m), Biessenhofen (mind. 2.400 m) und Bernbach (mind. 2.400 m) sind ebenfalls mehr als 800 m vom Änderungsbereich entfernt.

Darüber hinaus sind keine näher gelegenen sonstigen Siedlungsgebiete vorhanden.

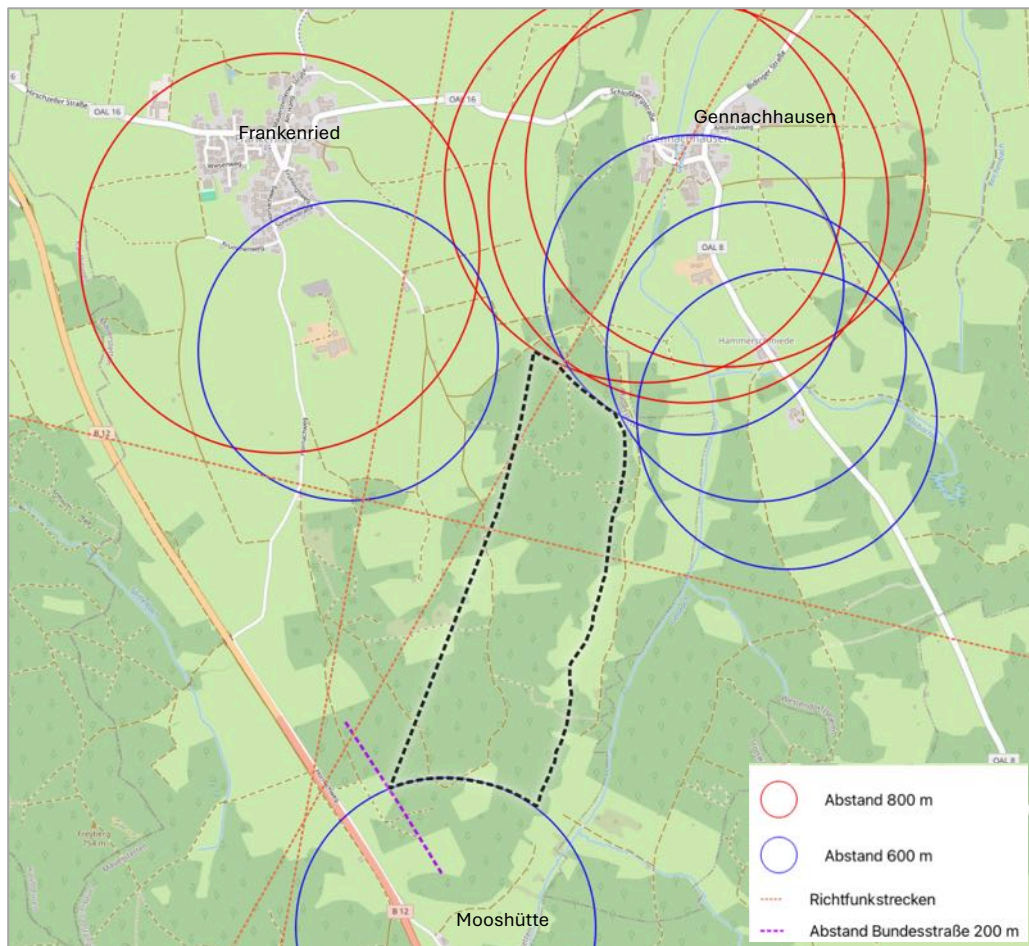


Abb. 12: Relevante Abstände des Änderungsbereichs zu Siedlungen und zu Infrastruktur (Bundesstraße) sowie Richtfunkstrecken

## 5.2 Infrastrukturelle Kriterien

Im Umfeld sind folgende im Kriterienkatalog<sup>4</sup> aufgeführte Infrastrukturanlagen vorhanden und zu überprüfen:

<sup>4</sup> Teil-Fortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2, Entwurfsstand vom 27.11.2024

- Richtfunkstrecken
- Verkehrsanlagen, Bundesstraße B12
- Militärische Infrastruktur, Fliegerhorst Kaufbeuren im Abstand von mind. 4.000 m

#### Richtfunk, Freileitungen, Energieerzeugung

Gemäß dem Schreiben der Bundesnetzagentur vom 25.06.2025<sup>5</sup> befinden sich im Änderungsbereich zwar zwei Richtfunkstrecken, jedoch sind keine Radare, Funkmessstandorte oder Radioastronomie betroffen.

Die Richtfunkstrecken werden von Vodafone betrieben und kreuzen das geplante Windenergiegebiet von West nach Ost. Nach Angaben der Vodafone GmbH ist ein Sicherheitsabstand zwischen WEA und Richtfunkstrecke von 30 m einzuhalten. Mit E-Mail vom 30.06.2025<sup>6</sup> teilt das Unternehmen mit, dass bezogen auf die geplanten drei Anlagenstandorte nicht mit Störungen zu rechnen sei, da der geforderte Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Weitere prüfrelevanten Infrastruktureinrichtungen, wie Anlagen zur Energieerzeugung oder elektrische Freileitungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen auf Bidinger Flur befinden sich gemäß dem Energie-Atlas Bayern<sup>7</sup> min. 1.600 m vom Änderungsbereich entfernt, das nächstgelegene LVN-Verteilnetz verläuft mind. 2 km südlich des geplanten Windenergiegebietes von West nach Ost.

Die Belange der Energieerzeugung inkl. Energieleitungen (vorhandene Anlagen) sowie der Richtfunkstrecken werden voraussichtlich nicht berührt.

#### Verkehrsanlagen und ziviler Luftverkehr

Mit Ausnahme der Bundesstraße besteht im oder an den Geltungsbereich der Teil-Flächennutzungsplanänderung angrenzend keine Verkehrsinfrastruktur. Die Bundesstraße ist mehr als 200 m vom geplanten Windenergiegebiet entfernt, so dass es zu keinen Flächenüberschneidungen kommt. Der erforderliche Abstand gem. Kriterienkatalog der Teilfortschreibung des Regionalplans beträgt 200 m.

Gemäß Energieatlas Bayern<sup>8</sup> befinden sich im Änderungsbereich oder im Umgriff keine Anlagenschutzbereiche für den zivilen Luftverkehr.

Es sind somit weder Verkehrsanlagen noch die zivile Luftfahrt von der Planung berührt.

#### Militärische Infrastruktur, Fliegerhorst Kaufbeuren

Im Rahmen einer Vorabfrage für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Änderungsbereich wurden vom Luftamt Südbayern der Regierung von Oberbayern von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gutachtliche Stellungnahmen eingeholt. Mit Schreiben vom 07.08.2025 teilt das Luftamt Südbayern mit, dass gegen die Errichtung der beantragten WEA-Standorte keine Einwendungen bestehen.

Im Vorfeld wurde bereits eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgenommen.

<sup>5</sup> Antrag auf Vorbescheid für Windenergieanlagen im Vorranggebiet 19, vorgezogene Betroffenheits-Anfrage von Fachbehörden

<sup>6</sup> ebenda

<sup>7</sup> Energie-Atlas Bayern, Karte „Energienetze“, Datenabruf vom Januar 2026, [www.karten.energieatlas.bayern.de](http://www.karten.energieatlas.bayern.de)

<sup>8</sup> Energie-Atlas Bayern / Planungsgrundlagen / Weitere Planungsgrundlagen, Datenabfrage vom Dezember 2025

Im Ergebnis wurde der Umgriff des Vorranggebietes für Windenergienutzung 19 im Nordwesten um die Baubeschränkungszone des militärischen Flughafens Kaufbeuren so weit zurückgenommen, dass die Belange der Bundeswehr nicht mehr berührt sind. Dieser reduzierte Umgriff entspricht dem geplanten Windenergiegebiet und dem Geltungsbereich der gegenständlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung.

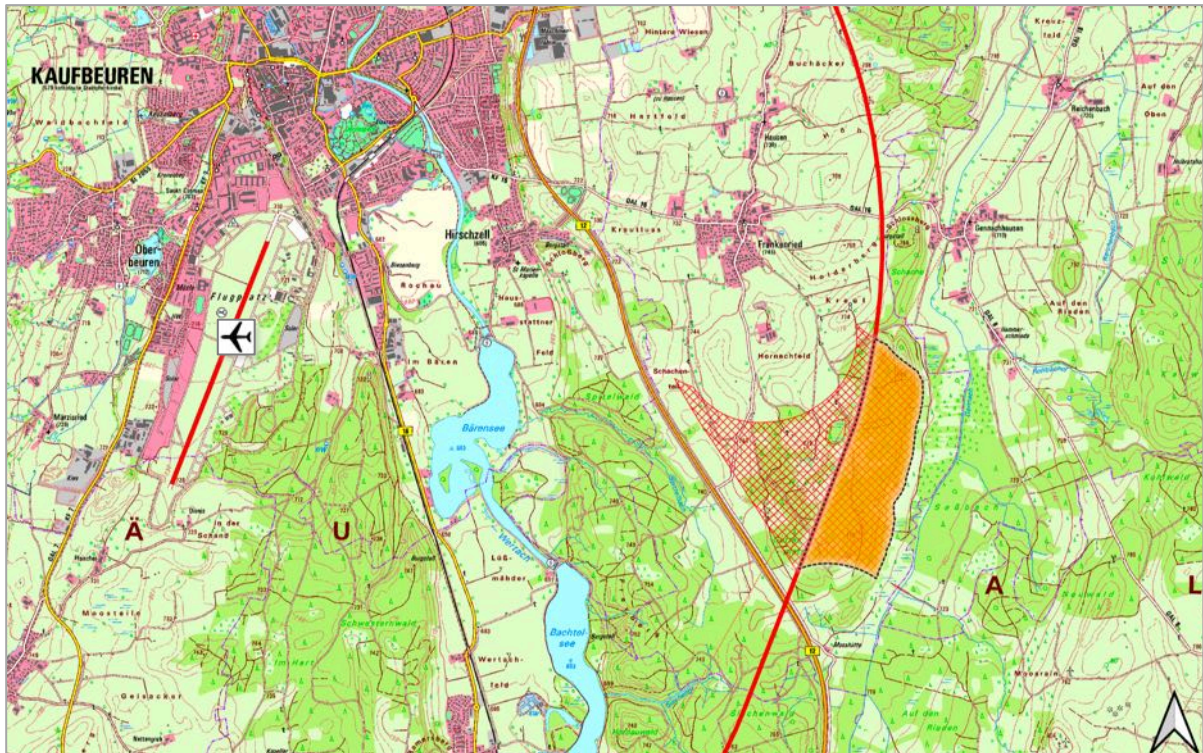


Abb. 13: VRW 19<sup>9</sup> (rot schraffiert) und geplantes Windenergiegebiet (orange). Im Nordwesten: Fliegerhorst Kaufbeuren (Symbol). Rote Linie: Baubeschränkungszone des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren. (Topographische Karte: © Bayerische Vermessungsverwaltung)

→ Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass infrastrukturelle Belange nicht berührt werden.

### 5.3 Wasserschutzgebiete und sonstige, für die Wasserwirtschaft bedeutende Gebiete sowie Rohstoffgewinnung

#### Wasserschutz und Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt, da im Änderungsbereich keine vorhanden sind. Das nächstgelegene Fließgewässer, die Gennach, befindet sich mind. 200 m östlich des geplanten Windenergiegebietes.

Auch Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Das nächstgelegene derartige Schutzgebiet (Stöttwang, nördliche Teilfläche) befindet sich rund einen Kilometer nördlich des Änderungsbereichs (Gemeindegebiet Mauerstetten und Stöttwang), die südliche Teilfläche des Wasserschutzgebietes Stöttwang ca. 800 m östlich (Gemeindegebiet Stöttwang).

<sup>9</sup> Teil-Fortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2, Entwurfsstand vom 27.11.2024

Zwar liegt der Änderungsbereich in einem „Einzugsgebiet der Wasserversorgung in Bayern“, jedoch ist aufgrund der Art der geplanten Nutzung durch Windenergieanlagen nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen.

#### Rohstoffgewinnung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Flächen, die aktuell oder früher zur Rohstoffgewinnung genutzt werden bzw. wurden. Südwestlich (nordwestlich der Mooshütte) sowie nordwestlich des Änderungsbereichs (aber nicht innerhalb) befinden sich zwei kleinere ehemalige Kiesgruben.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. Flächen, die für die Rohstoffgewinnung gesichert wurden, werden von der Planung ebenfalls nicht berührt.

Interessenkonflikte mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind somit durch die Darstellung als Windenergiegebiet nicht zu erwarten.

→ Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Belange des Wasserschutzes und der Rohstoffgewinnung nicht berührt werden.

### 5.4 Natur und Landschaft

Das Landschaftsbild im Umgriff des Änderungsbereichs ist von einer kleinteiligen Grünland- und Waldnutzung geprägt und topographisch hügelig. Im Änderungsbereich überwiegt Fichtenforst, der an den Randbereichen zum Teil zusammenhängende Laubholzbestände aufweist. In den Waldflächen sind kleinere Grünlandflächen vorhanden, die jedoch deutlich untergeordnet sind.

Das Gelände steigt vom FFH-Gebiet „Gennachhauser Moor“ aus nach Westen relativ steil an. Im Süden des Planungsgebietes und im Norden befinden sich zwei höhere Erhebungen (778 und 769 m ü.NN).

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde der Kriterienkatalog der 5. Teil-Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu (16) herangezogen. Die Gegebenheiten des Änderungsbereichs werden anhand dieses Katalogs im Folgenden überprüft.

Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien<sup>10</sup> für die Suchräume der Regionalplanung:

Kriterien zum Ausschluss	Im Änderungsbereich erfüllt	ggf. zzgl. Abstand
Alpenraum innerhalb der Zone C des Alpenplans	Nein	
Biotope	Innerhalb des geplanten Windenergiegebietes keine amtlich kartierten Biotope vorhanden	
Naturschutzgebiet	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	
Naturwaldreservat, Naturwaldflächen	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	
Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	

<sup>10</sup> Fünfte Teil-Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu (16) – Begründung zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“, Kriterienkatalog

Kriterien zum Ausschluss	Im Änderungsbereich erfüllt	ggf. zzgl. Abstand
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Hauptvogelzugrouten)	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	
Wiesenbrüter-/ Rauhußhuhnku- lisse	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	
Landschaftsschutzgebiete	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden, westlich der Bundesstraße 12 in mind. 700 m Entfernung LSG-00413.01, Bachtel- und Bärensee	
SPA-Gebiete	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	1.000 m
FFH-Gebiete	Innerhalb des geplanten Windenergiegebietes nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet „Gennachhauser Moor“ im Osten des Änderungsbereichs ist im Mittel ca. 125 m Luftlinie vom Änderungsbereich entfernt	100 m
Moore	Nicht im Änderungsbereich. Westlich des geplanten Windenergiegebietes befindet sich ein kleines Hochmoor und Erdhochmoor, umgeben von einem Niedermoor (Biotop Nr. 8130-0044-001)  Östlich des Änderungsbereichs befindet sich das Gennachhauser Moor	
Landschaftsbildprägende Denkmäler	Weder im Änderungsbereich noch im näheren Umgriff vorhanden	2.500 m

Tab. 1.: Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien der fünften Änderung des Regionalplans der Region Allgäu

Gemäß § 249c BauGB sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen, soweit sie nicht in FFH-Gebieten oder anderweitig sensiblen Gebieten liegen.

→ Nach Prüfung der relevanten Kriterien ergeben sich in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz keine Gründe, die einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegenstehen.

### 5.5 Windhöufigkeit

Gemäß Kriterienkatalog für die Suchräume der Regionalplanung muss die Standortgüte mindestens 50 % betragen und die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe mindestens 4,5 m/s.

Der Änderungsbereich weist ein ausgeprägtes Relief auf. Das Gelände steigt von Osten nach Westen zunächst relativ steil an und erreicht im Änderungsbereich mit zwei Hügeln im Norden und Süden jeweils Hochpunkte mit 778 und 769 m ü.NN.

Der Energie-Atlas<sup>11</sup> stellt für den gesamten Änderungsbereich Windgeschwindigkeiten von 5,1 bis 5,5 m/s in 160 m Höhe und damit deutlich über 4,5 m/s dar. Die höchsten Windgeschwindigkeiten werden im westlichen Änderungsbereich und auf den höchsten Erhebungen angezeigt.

<sup>11</sup> EnergieAtlas Bayern, Karte Windenergie, Datenabruf vom Januar 2026, karten.energieatlas.bayern.de

Die Standortgüte in 160 m Höhe liegt zwischen 48 % im Osten (Abb. 14, türkis) und vereinzelt 55 % im Westen (Abb. 14, grasgrün), überwiegend jedoch bei 53 %. Damit entspricht der überwiegende Änderungsbereich den Eignungskriterien der Fortschreibung des Regionalplans.

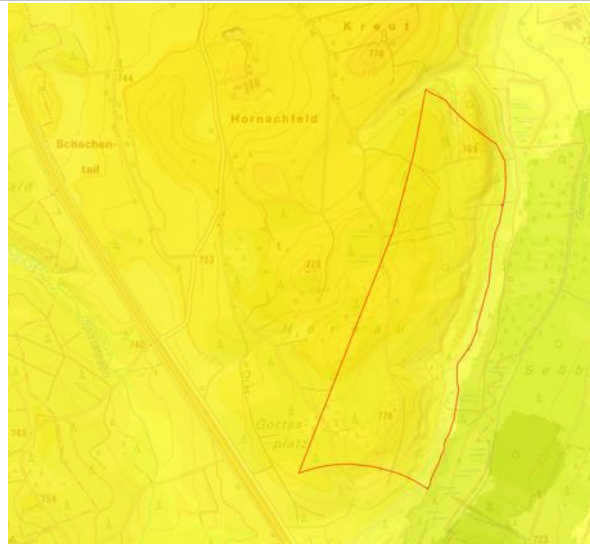


Abb. 14: Windgeschwindigkeiten gem. Energie-Atlas Bayern, von gelblichgrün (5,1 m/s) bis hellorange (5,4 bis 5,5 m/s) nach Westen zunehmend, rot umrandet: Änderungsbereich

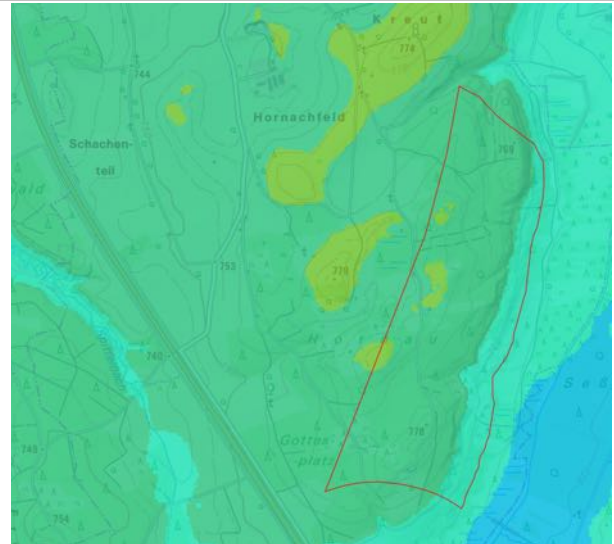


Abb. 15: Standortgüte gem. Energie-Atlas Bayern, türkis = 48%, dunkelgrün = 53%, grasgrün = 55%). Rot umrandet: Änderungsbereich

Der zu erwartende Standortertrag in 160 m Höhe liegt im Westen zwischen 9.665 MWh/a und 9.759 MWh/a, in der Mitte zwischen 9.077 MWh/a und 9.546 MWh/a und nimmt nach Osten weiter ab auf 8.321 MWh/a.

→ In Bezug auf die Standortgüte ist der Änderungsbereich somit für ein Windenergiegebiet geeignet.

## 5.6 Alternativenprüfung

Im Rahmen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans wurden bereits Standortalternativen für Windenergiegebiete anhand nachvollziehbarer Kriterien überprüft und ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt. Im Rahmen des Verfahrens wurden Standorte weiterverfolgt, die nach Abwägung der Stellungnahmen der Behörden für Windenergiegebiete geeignet erscheinen. Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans sind daher die im Abwägungsprozess bereits geprüften Flächen enthalten.

Die Gemeinde Mauerstetten plant die Ausweisung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet, das mit dem östlichen Teilbereich des Vorranggebietes für Windenergienutzung 19 deckungsgleich ist und somit die Prüfkriterien erfüllt.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld Abstimmungen mit der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) und der Regierung von Oberbayern (Luftamt) durchgeführt. In diesem Rahmen wurde von den Behörden eine Baubeschränkungszone des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren definiert, die der Gebietsabgrenzung des Änderungsbereichs nach Westen zugrunde gelegt wurde (vgl. Abb. 12).

Im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid durch die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von WEA<sup>12</sup> durch die Regierung von Oberbayern (Luftamt) wurde überprüft, ob diese Anlagen Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen darstellen. Die Prüfung hat ergeben, dass die luftrechtlichen Zustimmungen nach § 14 LuftVG erteilt werden kann<sup>13</sup>.

Mit Schreiben vom 09.07.2025 teilte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass die Belange der Bundeswehr an den beantragten Standorten nicht beeinträchtigt werden. Im Vorfeld wurden für den nordwestlich des Änderungsbereichs gelegenen Umgriff des VRW 19 Bedenken seitens des Amtes geäußert.

Der Änderungsbereich ist somit aus der Abwägung mit den Belangen der Luftfahrt und der Bundeswehr hervorgegangen und liegt in einem für die zivile und militärische Luftfahrt unkritischen Bereich.

#### Weitere mögliche Standorte

Im Gemeindegebiet von Mauerstetten befindet sich östlich der Bundesstraße 12 noch ein weiteres Vorranggebiet für Windenergienutzung, das VRW 21a. Gemäß der tabellarischen Beschreibung der VRW im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans ist angegeben, dass das Gebiet ca. 116 ha umfasst und forst- und landwirtschaftlich genutzt wird.

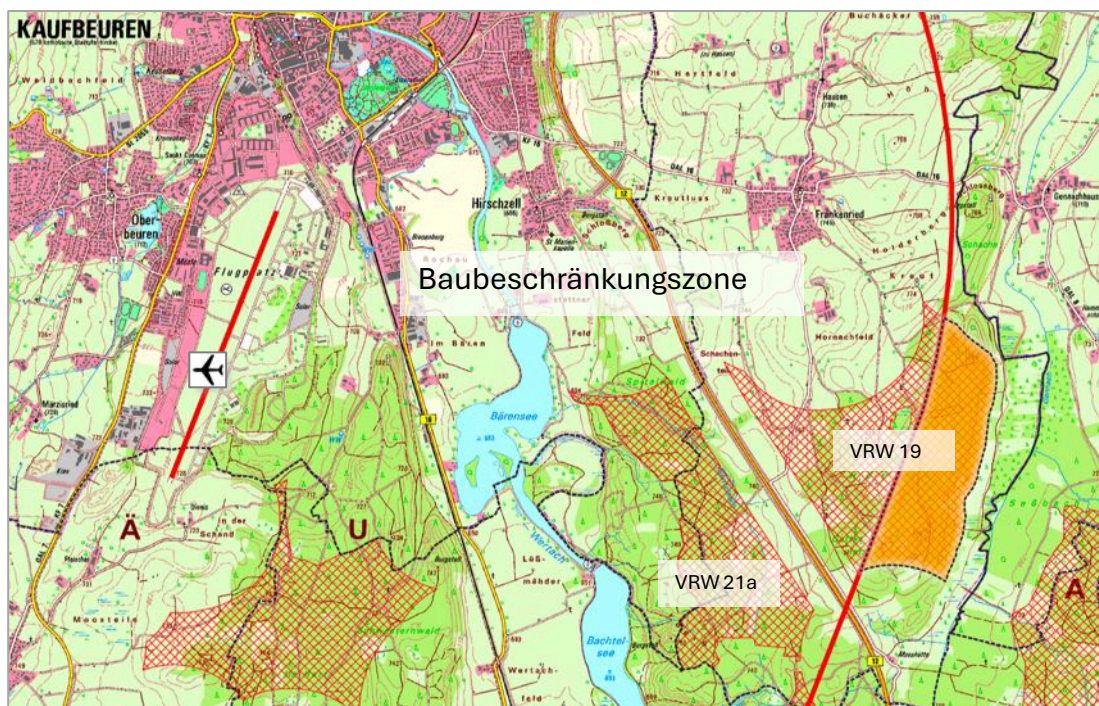


Abb. 16: VRW<sup>14</sup> mit Nr. (rot schraffiert) und geplantes Windenergiegebiet (orange). Im Nordwesten: Fliegerhorst Kaufbeuren (Symbol). Baubeschränkungszone des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren (Rote Linie). Gemeindegrenzen (schwarze Strichlinie).

<sup>12</sup> Antrag auf Vorbescheid der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstraße 2 in 86899 Landsberg am Lech auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von drei Windkraftanlagen

<sup>13</sup> Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vom 07.08.2025

<sup>14</sup> Teil-Fortschreibung des Regionalplans Allgäu, Teilfachkap. B IV. 3.2, Entwurfsstand vom 27.11.2024

Nach Berücksichtigung der Baubeschränkungszone des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren verbleibt jedoch keine relevante Fläche des VRW 21a für die Entwicklung als Windenergiegebiet mehr auf dem Gemeindegebiet von Mauerstetten (Abb. 16).

→ Nach vertiefender Prüfung der vorausgewählten Standorte der Teilfortschreibung des Regionalplans kann festgestellt werden, dass kein weiterer geeigneter Standort als der Änderungsbereich im Gemeindegebiet von Mauerstetten vorhanden ist.

## 6 Auswirkungen der Planung

### 6.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden in Teil C) Umweltbericht genauer dargestellt. Im Folgenden werden die übergeordneten Auswirkungen zusammenfassend erläutert.

#### 6.1.1 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das östlich angrenzende FFH-Gebiet „Gennachhauser Moor“, das sich in einer mittleren Entfernung von etwa 125 m (Luftlinie) zum Änderungsbereich befindet und topographisch um 20 bis 60 Höhenmeter tiefer liegt.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00413.01 „Bachtel- und Bärensee“ liegt südlich und westlich des Änderungsbereichs in einer Mindestentfernung im Süden von rund 750 m (Luftlinie) und ist durch die Bundesstraße 12 räumlich von diesem getrennt.

Weitere Schutzgebiete oder naturschutzfachliche Schutzobjekte sind weder innerhalb noch im näheren Umgriff des Änderungsbereichs vorhanden.

#### 6.1.2 Biotope

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Die nächstgelegenen Biotope sind gem. amtlicher Biotopkartierung im Osten Flachmoore, Streuwiesen und Feuchtwälder, die im Zusammenhang mit dem Biotop-Komplex des Gennachhauser Moores zu betrachten sind und kleinflächig teilweise bis zur Grenze des Änderungsgebietes reichen.

Im Westen befindet sich in einer Entfernung von ca. 45 m der mit einem überwiegenden Flächenanteil gesetzlich geschützte Biotop Nr. 8130-0044-001, Hochmoor und Streuwiese in der "Hornau". Hierbei handelt es sich um ein Hochmoor (40% der Fläche) sowie um Flachmoore bzw. Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen und sonstigen Feuchtwald.

Die Lage der amtlich kartierten Biotope in Bezug auf den Änderungsbereich sind der Abb. 18 zu entnehmen. Aufgrund der Entfernung, der Topographie sowie der Art der baulichen Nutzung sind von dem im Änderungsbereich geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der o.g. amtlich kartierten und i.d.R. gesetzlich geschützten Biotope zu befürchten.



Abb. 17: Änderungsbereich (schwarze Strichlinie), amtlich kartierte Biotope (pinke Flächen) und FFH-Gebiet (rot-braun schraffiert), LSG (grüne Punkt-Schraffur)

Weitere Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nach den vorliegenden Informationen<sup>15</sup> nicht vorhanden.

## 6.2 Belange des Immissionsschutzes

Wie in Kap. 5.1 dargestellt, sind im Änderungsbereich weder bauliche Nutzungen vorhanden noch geplant. Bei den nächstgelegenen Siedlungsflächen handelt es sich um Aussiedlerhöfe im Nordosten (südl. Gennachhausen) in einer Entfernung von mindestens 600 m, einen Aussiedlerhof südlich Frankenried in ca. 800 m Entfernung und die Ausflugsraststätte „Mooshütte“, ca. 600 m entfernt. Daher ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung von Windenergieanlagen die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse in Bezug auf Schallemissionen und Schattenwurf erfüllt und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen für die umliegende Bebauung hinreichend eingehalten werden können.

Ein immissionsschutzfachlicher Nachweis ist im Rahmen des immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu erbringen.

## 6.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Änderungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

<sup>15</sup> Datenabfrage bei FIS Natur und im BayernAtlas, Thema „Umwelt- und Naturgefahren“, jeweils vom Januar 2026

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nördlich des Änderungsbereichs auf dem Schlossberg westlich von Gennachhausen, in einer Entfernung von ca. 800 m (Luftlinie). Hierbei handelt es sich um einen Burgstall des Mittelalters (Aktennummer D-7-8130-0019).

Alle anderen bekannten Bodendenkmäler sind mehr als 1.300 m (Luftlinie) entfernt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Geltungsbereich um einen Siedlungsschwerpunkt oder ein sonstiges Gebiet mit frühgeschichtlicher Bedeutung handelt.

Zwar befinden sich in Frankenried und in Gennachhausen sowie im Bereich der Hammerschmiede Baudenkmäler, dabei handelt es sich jedoch zumeist um dörfliche Gebäude (Mittertennhaus, Pfarrhaus, Kirche, Kapelle) und um eine Hausfigur. Diese Denkmäler sind nicht als besonders landschaftsprägend eingestuft und befinden sich, mit Ausnahme der Kapelle im Bereich Hammerschmiede (Entfernung zum Änderungsbereich ca. 650 m), mehr als einen Kilometer vom Änderungsbereich entfernt.



Abb. 18: Bodendenkmäler (rot) im Umgriff des Geltungsbereichs (schwarze Strichlinie)

Zur Beurteilung, ob besonders landschaftsprägende Denkmäler vom Vorhaben betroffen sind, wurde ein Fachgutachten erstellt<sup>16</sup>. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen auf das Ensemble und landschaftsprägende Baudenkmal „Fürstbischöfliches Schloss Marktoberdorf, Bayerische Musikakademie und Vermessungsamt“ betrachtet. Die Denkmäler befinden sich in einer Entfernung von 8,6 bis 9,7 km.

<sup>16</sup> „Windpark Mauerstetten (Ostallgäu), Gutachten zu Wirkungen auf „besonders landschaftsprägende Denkmäler“, Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Berlin, 09.12.2025

Die Untersuchung kommt anhand von digitalen Sichtbarkeitsanalysen und der Festlegung von Pufferzonen zu dem Ergebnis, „[...] dass in den engsten Pufferzonen die WEA kaum in Erscheinung treten und/oder vom Winkel gegenüber dem Denkmal her nicht in ein gemeinsames Sichtfeld fallen und so keine verdrängende, erdrückende oder übertönende Wirkung zeigen. Daher waren auch hier keine Visualisierungspunkte gegeben. Bei den Fernsichten aus dem Südwesten, die anhand der beiden Visualisierungen geprüft wurden, zeigten sich keine Verdrängungen der Sichtbezüge auf das Denkmal, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung einer besonders landschaftsprägenden Wirkung von Schloss Marktoberdorf durch die geplanten Windenergieanlagen Mauerstetten nicht gegeben sein würde.“

Somit ist insgesamt nicht von Beeinträchtigungen oder Betroffenheiten denkmalpflegerischer belange auszugehen. Kommen im Rahmen der Baudurchführung jedoch Bodendenkmäler zutage, unterliegen diese der Meldepflicht gem. Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Sie sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

## 6.4 Belang des Boden- und Wasserschutzes

### 6.4.1 Boden und Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von würmeiszeitlicher Jungmoräne mit Endmoränenzügen, z.T mit Vorstoßschotter.

Im Hangbereich im Osten des Planungsumgriffs herrschen „Hangleye und Quellengleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum“<sup>17</sup> vor. Oberhalb der Hangkante zum Gennachhauser Moor sind dagegen Braunerden, Parabraunerde und Braunerde-Pseudogley auskiesführendem Lehm vorherrschend (Abb. 19). Der Änderungsbereich liegt insgesamt außerhalb von Moorböden (vgl. Teil C) Umweltbericht).

Es ist jedoch mit überwiegend stauendem Untergrund und lehmigen Schichten zu rechnen, was bei der Bauausführung zu beachten ist.

Die Böden haben teilweise ein hohes Standortpotenzial eine hohe Speicherkapazität und damit eine gewisse Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt. Das Vorhaben führt jedoch lediglich zu kleinräumigen Bodeninanspruchnahmen.

### 6.4.2 Wasserschutz, Wassergefahren

Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt (vgl. Kap. 5.3). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Stöttwang, nördliche Teilfläche) befindet sich rund einen Kilometer nördlich des Änderungsbereichs (Gemeindegebiet Mauerstetten und Stöttwang), die südliche Teilfläche des Wasserschutzgebietes Stöttwang ca. 800 m östlich (Gemeindegebiet Stöttwang).

Zwar liegt der Änderungsbereich in einem „Einzugsgebiet der Wasserversorgung in Bayern“, jedoch ist aufgrund der geplanten Nutzung im zukünftigen Windenergiegebiet nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen.

<sup>17</sup> Übersichtsbodenkarte 1:25.000, UmweltAtlas des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Themenkarte „Bodenkundliche Karten“, Datenabruf Januar 2026



Abb. 19: Bodenvorkommen nach Übersichtsbodenkarte (lila: Hang- und Quellengleye; hellgrün: Pseudogley-Braunerde; gelbgrün: Braunerde; mittelgrün: Bodenkomplex aus Syrosem-Rendzina, (Para-) Rendzina und Braunerde; Dunkelgrün: Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley; hellblau: Gleye), eigene Darstellung<sup>18</sup>



Abb. 20: Wasserbestimmte Naturgefahren (braune Flächen: wassersensible Bereiche, lila Flächen: Geländesenken, Linien: potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem Abfluss (gelb), erhöhtem Abfluss (orange) und starkem Abfluss (rot)), eigene Darstellung<sup>19</sup>

Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt<sup>20</sup> befindet sich der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen oder Überschwemmungsgebieten. Insbesondere der östliche Hangbereich wird jedoch als „wassersensibler Bereich“ dargestellt. Es befinden sich darüber hinaus potenzielle Fließwege mit mäßigem, erhöhtem und starkem Abfluss nach Osten in das Moorgebiet, nach Norden und nach Süden. Der östliche Teilbereich weist hohe Grundwasserstände auf. Die Darstellung ist deckungsgleich mit der Darstellung „wassersensible Bereiche“. Sehr kleinräumig sind auch „Geländesenken und potenzielle Aufstaubereiche“ vorhanden (Abb. 20).

Die durch Wasser bedingten Gefahrenpotenziale sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Grundsätzlich sind diese nicht so beschaffen, dass eine Flächenentwicklung als Windenergiegebiet beeinträchtigt wird.

### 6.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind kaum betroffen, da nur wenige als Grünland genutzte Flächen innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Zudem ist aufgrund der lediglich punktuellen Flächeninanspruchnahme nicht mit einem relevanten Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu rechnen.

<sup>18</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000

<sup>19</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Naturgefahren

<sup>20</sup> UmweltAtlas Bayern, Karte Naturgefahren / Oberflächenabfluss und Sturzflut (Datenabruf vom Januar 2026)

Die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund der punktuellen Flächeninanspruchnahme ebenfalls nur wenig berührt. Zudem handelt es sich bei dem Waldbestand um überwiegend reinen Fichtenforst, der keinen Zukunftswald darstellt. Der vorhandene ältere Laubbaumbestand, der sich vorwiegend in den Randbereichen der Waldstücke befinden, ist dagegen schützenswert.

Die Waldfunktionskarte stellt im Planungsumgriff einen kleinen Teil des Änderungsbereichs im Nordosten (Steilhang) als Bodenschutzwald mit Schutzfunktion entsprechend Art. 6 BayWaldG dar. Die Schutzfunktion wird folgendermaßen beschrieben: „Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz schützt gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau sowie in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge die Waldregeneration“.

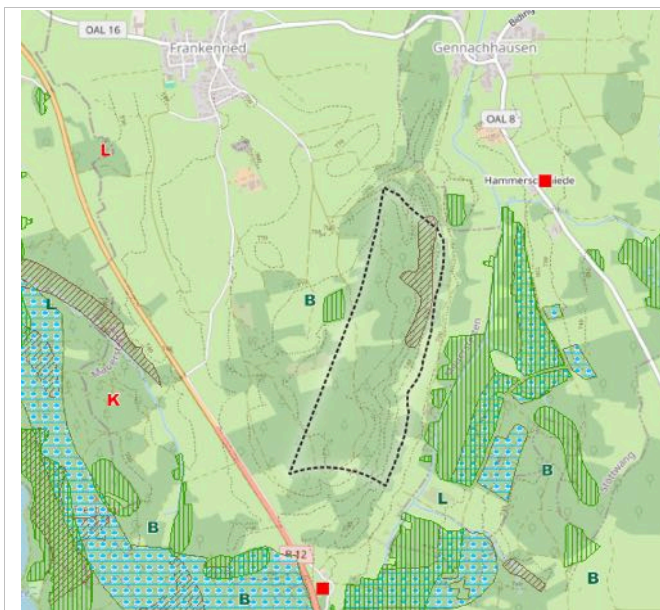


Abb. 21: Waldfunktionskartierung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft mit Änderungsbereich

## 6.6 Belange des Klimaschutzes

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind Belange des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleitplanung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die im Änderungsbereich vorgesehenen Windenergieanlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zum globalen Klimaschutz. Die Vulnerabilität des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, insbesondere Extremwetterereignissen, ist insgesamt als gering einzuschätzen. Vielmehr trägt die geplante Nutzung der Windenergie zur Verbesserung der Klimabilanz und zur Förderung des Klimaschutzes bei.

## 6.7 Sonstige Belange

### 6.7.1 Luftfahrt

Die Belange der Luftfahrt, insbesondere der militärischen Luftfahrt wurden bei der Standortauswahl bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 5.2). Die Abgrenzung des Änderungsbereichs erfolgte unter Zugrundelegung der Baubeschränkungszone (Abb. 13 und 16) des militärischen Flughafens

Kaufbeuren und wurde maßnahmenbezogen mit dem Luftamt der Regierung von Oberbayern und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt.

## 6.8 Ver- und Entsorgung

### 6.8.1 Abfall

Während der Bauphase anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen entstehen nur geringe Mengen an Abfall. Dies betrifft insbesondere Schmier- und Kühlstoffe, die abhängig vom Anlagentyp regelmäßig auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen sind. Eine weitere Müllentsorgung ist während des Betriebs nicht erforderlich.

Nach endgültiger Stilllegung der Anlagen erfolgt der Rückbau. Die einzelnen Anlagenteile werden entweder recycelt oder auf andere fachgerechte Weise entsorgt.

### 6.8.2 Wasserversorgung und Abwasser

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist für den Geltungsbereich nicht erforderlich und wird daher nicht vorgesehen.

Das im Änderungsbereich anfallende Regenwasser kann weiterhin auf den ungenutzten Flächen des Flurstücks großflächig versickern.

Während des Betriebs der Windenergieanlagen entsteht kein Schmutzwasser. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

### 6.8.3 Energie und Telekommunikation

#### Energie

Ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie und zur Kommunikation mit dem Netzbetreiber erfolgt über den Anschluss eines durch den Netzbetreiber zuzuweisenden Punktes. Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsantrags ist ein entsprechender Antrag durch den Vorhabensträger beim zuständigen Netzbetreiber zu stellen.

#### Richtfunk und Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist nicht erforderlich.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur (Schreiben vom 25.06.2025<sup>21</sup>) verlaufen im Änderungsbereich zwei Richtfunkstrecken. Weitere relevante Einrichtungen wie Radare, Funkmessstandorte oder radioastronomische Anlagen sind nicht betroffen. Die von der Vodafone GmbH betriebenen Richtfunkstrecken queren das geplante Windenergiegebiet in West-Ost-Richtung. Wenn der erforderliche Sicherheitsabstand von 30 m zu den geplanten Anlagenstandorten eingehalten wird, ist gemäß Mitteilung vom 30.06.2025 keine Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Kap.5.2).

Weitere prüfrelevante Infrastrukturanlagen, insbesondere Energieerzeugungsanlagen oder elektrische Freileitungen, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegene Windenergieanlage befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1.600 m, das nächstgelegene Verteilnetz verläuft etwa 2 km südlich des Plangebiets.

<sup>21</sup> Antrag auf Vorbescheid für Windenergieanlagen im Vorranggebiet 19, vorgezogene Betroffenheits-Anfrage von Fachbehörden

Eine Betroffenheit der Belange der Energieerzeugung, Energieversorgung sowie der Richtfunkstrecken ist daher nicht zu erwarten.

## 6.9 Herstellung der Anlagen

### 6.9.1 Baugrund

Gemäß der digitalen Ingenieurgeologischen Karte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besteht folgender Untergrund im Änderungsbereich an (vgl. Abb. 22:)

Farbe (Abb. 21)	Typ	Tragfähigkeit	Hinweis
grün	bindige Lockergesteine, wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen	Wechselhaft, mittel, teils hoch	Wasserempfindlichkeit, z.T. Staunässe, Frost- und Setzungsempfindlichkeit, eingeschränkte Befahrbarkeit
blau	Bindige, gemischtkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert, teils Sand und Kies	Mittel, teils hoch	Wasserempfindlichkeit, z.T. Staunässe, Frost- und Setzungsempfindlichkeit, eingeschränkte Befahrbarkeit
türkis	Nichtbindige Lockergesteine, teils mit Felsgestein	Hoch bis sehr hoch	lokal Setzungsunterschiede möglich
lila	Inhomogene Lockergesteine	wechselhaft	sehr variable Gesteinsausbildung, z. T. wasserempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. frostepfindlich, z. T. Setzungsunterschiede möglich, oft besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Tab. 2.: Zusammenfassung der ingenieurgeologischen Eignung der Böden gem. der digitalen Ingenieurgeologischen Karte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Die Darstellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der digitalen Ingenieurgeologischen Karte können lediglich als grober Anhaltspunkt dienen. Im Rahmen der Bauausführung wird ein Baugrundgutachten erstellt.

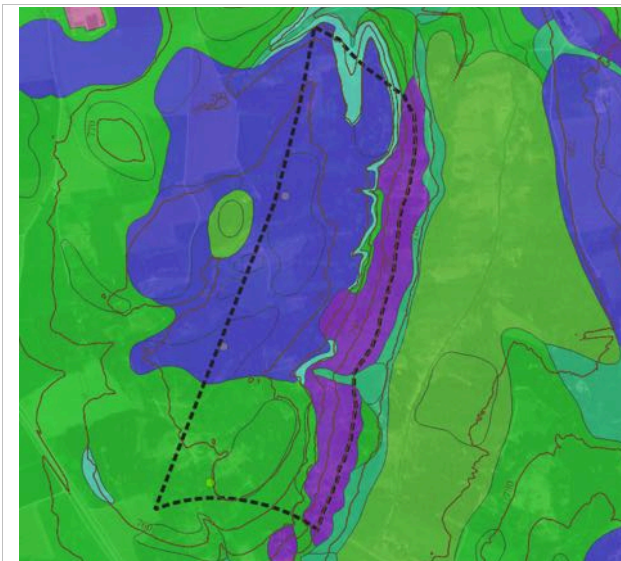


Abb. 22: Überlagernde Darstellung des Geltungsbereichs mit der Ingenieurgeologischen Karte des LfU<sup>22</sup>

### 6.9.2 Erschließung

Die Erschließung kann über die Bundesstraße 12 mit einer Sonderabfahrt erfolgen. Die Zufahrt bis zu den geplanten Standorten kann vorrangig über vorhandene Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswege sichergestellt werden. Genauere Angaben sind im Rahmen der Anlagenplanung möglich.

## 7 Anlagen

Anlage 1) Windpark Mauerstetten (Ostallgäu), Gutachten zu Wirkungen auf „besonders landschaftsprägende Denkmäler“ (Fassung vom 09.12.2025)

<sup>22</sup> Eigene Darstellung unter Verwendung der Shapefiles des Bayerischen Landesamt für Umwelt, digitale Ingenieurgeologische Karte

## 8 Ausfertigung

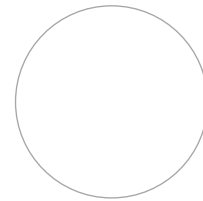
Hiermit wird bestätigt, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil-Flächennutzungsplanänderung) der Gemeinde Mauerstetten für die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie als Beschleunigungsgebiet, bestehend aus A) der Planzeichnung, B) der Begründung und C) dem Umweltbericht

in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ dem Gemeinderatsbeschluss vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ zu Grunde lagen und diesem entsprechen.

Mauerstetten, den .....

.....

Armin Holderried  
1. Bürgermeister



Siegel